

#legal
spotlight

14. Oktober 2025

Digitalisierung des Zivilprozesses: Entwicklung und Erprobung von Online- Verfahren

Gesetzesentwurf der Bundesregierung
vom 16. Juli 2025

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

- Im Juli 2025 hat die Bundesregierung den **Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit** veröffentlicht (BT-Drs. 21/1509).
 - Das Online-Verfahren soll Privatpersonen in die Lage versetzen, Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen und digital unterstützten Gerichtsverfahren geltend zu machen.
- Das Online-Verfahren soll zunächst an **Pilotgerichten als "Reallabore"** erprobt sowie nach vier und acht Jahren evaluiert werden.
 - Vgl. auch BT-Drs. 21/1509, S. 31: "*[...] Testräume zur Erprobung neuer Technologien unter realen Bedingungen mit dem Ziel eines regulatorischen Erkenntnisgewinns [...].*"
- Als gesetzliche Grundlage für diese Erprobungsgesetzgebung soll ein neues **12. Buch der ZPO** eingeführt werden (§§ 1121 bis 1236 ZPO-E).
- Dieses Reformvorhaben ist für **Unternehmen** nicht nur aus Sicht der Verteidigung, v.a. in Massenverfahren, interessant. Die gewonnenen Erfahrungen können auch wegweisend für die weitere Digitalisierung der Justiz sein.

Anwendungsbereich des Online-Verfahrens

- Das Online-Verfahren soll für **zivilrechtliche Klageverfahren** an Amtsgerichten zur Verfügung stehen, die auf Zahlung geringwertiger Geldsummen von (derzeit) bis zu EUR 5.000 gerichtet sind.
 - Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen davon ausgenommen bleiben.
- Die Nutzung des Online-Verfahrens soll **grundsätzlich freiwillig** sein.
 - Eine Nutzungspflicht soll vorerst nur bei Streitigkeiten nach der Fluggastrechte-VO bestehen.
 - Weitere Nutzungspflichten für standardisierbare Sachverhalte aufgrund von Rechtsverordnungen sollen gleichwohl möglich sein.
- Aufgrund der **heterogenen IT-Landschaft in der Ziviljustiz** sieht der RegE von einer bundeseinheitlichen Erprobung des Online-Verfahrens ab.
 - Stattdessen sollen die Landesregierungen einzelne Pilotgerichte per Rechtsverordnung bestimmen können.
 - Eine bezirks- und länderübergreifende Zuständigkeitskonzentration soll möglich sein.

Einzelne Eckpunkte des Online-Verfahrens (1/2)

- Das Online-Verfahren soll durch eine **digitale Klageeinreichung** bei Gericht eröffnet werden können.
 - Die Klage soll mit Unterstützung von digitalen Eingabesystemen über den herkömmlichen elektronischen Rechtsverkehr oder über die neu zu schaffende Kommunikationsplattform digital eingereicht werden können.
 - Die "analoge" Erhebung der Klage soll weiterhin möglich bleiben; ein Wechsel in das Online-Verfahren soll dann jedoch ausscheiden.
- Ein wesentliches Merkmal soll die Strukturierung des Online-Verfahrens durch **digitale Eingabe- und Abfragesysteme** bilden.
 - Dies soll z.B. die Nutzung elektronischer Dokumente, etwa durch individuelle Eingabefelder (wie gerichtliche Hinweise mit zugehörigem Freitextfeld), oder die Aufbereitung des Parteivortrags in einem digitalen Verfahrensdokument umfassen.
 - Bundeseinheitlich sollen dafür digitale Eingabesysteme ausgearbeitet werden, die technisch in leicht verständliche Abfragedialoge eingekleidet sein sollen.

Einzelne Eckpunkte des Online-Verfahrens (2/2)

- Es soll eine neue **Kommunikationsplattform** für den sicheren Austausch von Dokumenten, Datensätzen und gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der Online-Prozessführung geschaffen werden.
 - Die Plattform soll zudem die unmittelbare Eingabe von Anträgen und Erklärungen der Verfahrensbeteiligten ermöglichen und unter Umständen die gesetzlich angeordnete Schriftform entfallen lassen.
- Das Gericht soll in geeigneten Fällen grundsätzlich auch ohne vorherige Zustimmung der Parteien eine Entscheidung **ohne mündliche Verhandlung** treffen können.
 - Davon abgesehen sollen mündliche Verhandlungen generell im Rahmen von Videoverhandlungen durchgeführt werden (§ 128a ZPO).
 - Mit Einverständnis der Parteien sollen Verhandlungen im Rahmen von Telefonkonferenzen oder mittels anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel möglich sein.
- Die **Beweisaufnahme** soll flexibilisiert werden und im Wege der Tonübertragung oder mithilfe anderer geeigneter digitaler Kommunikationsmittel durchgeführt werden können.

Ausblick

- Das Reformvorhaben verfolgt **ambitionierte Ziele**, um die digitale Transformation der Justiz voranzutreiben. Dieses Anliegen ist aus Unternehmenssicht grundsätzlich zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist auch, dass sich der RegE technischer Vorgaben enthält.
- Das Online-Verfahren wirft jedoch **zahlreiche Rechtsfragen** auf. Dies gilt z.B. im Hinblick auf die Vereinbarkeit digitaler Eingabesysteme mit dem Beibringungsgrundsatz oder der Flexibilisierung der Beweisaufnahme.
- Das weitere **Gesetzgebungsverfahren** bleibt daher spannend.
- Sollte es zur Erprobung von Online-Verfahren kommen, wird der **"Laborbetrieb"** zeigen, ob sich die Reformziele anwenderfreundlich und rechtssicher (v.a. unter Wahrung zivilprozessualer Verfahrensgrundsätze) umsetzen lassen.
- Der Erfolg des Online-Verfahrens dürfte den **digitalen Wandel der Justiz** nachhaltig prägen – vielleicht kann das Vorhaben sogar als verfahrensübergreifendes Vorbild dienen und damit auch für komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten ein Schritt auf dem Weg der Digitalisierung sein.

Kontakt



Dr. Alexander Retsch

Partner

+49 211 20052-140

a.retsch@glademichelwirtz.com



Dr. Jens Poll

Salary Partner

+49 211 20052-400

j.poll@glademichelwirtz.com



Dr. Janine Pietsch

Associate

+49 211 20052-310

j.pietsch@glademichelwirtz.com

GLADE MICHEL WIRTZ